

Gunhild Roth

Das ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ und seine Reimvorreden

Johannes Purgoldt war 1480–1490 Beisitzer am Schöffenstein¹ in Eisenach und 1490–1534 Stadtschreiber und Bürgermeister ebendort. Die nach ihm benannte Rechtssammlung erstellte er auf der Basis von vorhandenen Materialien – aber lässt sich heute noch feststellen, welchen Anteil Johannes Purgoldt persönlich und eigenhändig daran hatte?²

Rechtsprechung und Gesetzgebung waren auch im Mittelalter keine abgeschlossenen Prozesse. Die systematische Aufzeichnung der Regeln und Gesetze beginnt für den volkssprachlichen Bereich mit Eikes von Regow ›Sachsenspiegel‹. Das Recht einer Stadt wurde ihr bei der Gründung bzw. bei der Erhebung zur Stadt vom Landesherren verliehen. Lübisches oder Magdeburger Recht waren die „Exportschlager“ für die Regionen jenseits der Oder, in Thüringen gehört das Mühlhäuser Recht zu einem der ältesten Stadtrechte. Eisenach erhielt sein Stadtrecht vom Landgrafen Albrecht am 15. August 1283 verliehen, die Stadt wurde zugleich Oberhof der Landgrafschaft.³ Eine solche Rolle als Appellationsgerichtshof spielte für die Weiterentwicklung des Rechts einer Stadt eine große Rolle, indem juristische Probleme nicht nur aus den eigenen Mauern, sondern eben auch aus den abhängigen Orten vom Rat und den Schöffen gelöst werden mussten – was keine ganz einfache Aufgabe war, wenn man bedenkt, dass die Ratsmitglieder aus dem bürgerlichen Patriziat stammten und meist Kaufleute waren, aber keine juristische Ausbildung hatten.

¹ Otto Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, Braunschweig 1864 (ND 1965) (*Geschichte des Deutschen Rechts I*, 2. Abt.), hier S. 145.

² Vgl. allgemein Volker Honemann, Purgoldt, Johannes, in: ²VL, Bd. 7, Sp. 918f.; Ders., Rothe, Johannes, in: ebd., Bd. 8, Sp. 277–285, sowie Ders., *Eisenacher Rechtsbuch*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, begründet von Wolfgang Stammler, Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, hg. von Albrecht Cordes u. a., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1310–1313.

³ Hans Patze, *Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts*, in: *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert*, hg. von Wilhelm Rausch, Linz 1972 (*Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II*), S. 1–54, S. 17.

Da im Laufe der Zeit außerdem Probleme auftraten und zu lösen waren, für die das vorhandene Stadtrecht keine Regelungen kannte und auch noch nicht kennen konnte, hatte der regierende Rat jeweils auch die Aufgabe, Recht zu finden und über zivilrechtliche Klagen seiner Bürger zu entscheiden. Das ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ bringt in Buch V, Kap. 99–100 entsprechende Regelungen: Gibt es eine rechtliche Lösung in den aufgeschriebenen Stadtbüchern, hat diese Vorrang. (Er)Findet ein Schöffe/ Rat eine rechtliche Lösung nach seinem besten Wissen und Gewissen und sind die Parteien damit einverstanden, so gilt diese. Kann der Schöffe bzw. Rat in einer Sitzung keine Lösung finden, so wird die Verhandlung vertagt, um ihm Gelegenheit zu geben, sich sachkundig zu machen oder ggf. mit Rechtsgelehrten zu beraten. Wenn aber der Schöffe bzw. Rat eine Lösung weiß und die Sitzung trotzdem vertagt, so gilt er als meineidig und schadensersatzpflichtig. Im Laufe der Zeit sammelte sich somit eine Menge neuer Rechtsmaterien an – die Eisenacher Gerichtsläufe legten hierüber Zeugnis ab.

Konsequenz dieser Vorgehensweise war ein unsystematisches Anwachsen der verschriftlichten Rechtsmaterien in den städtischen Kanzleien, weshalb von Zeit zu Zeit immer neue Schritte des Sichtens, Sortierens und Systematisierens nötig wurden. Diese Aufgabe fiel in der Regel einem Mitarbeiter der städtischen Kanzlei zu, nämlich dem Stadtschreiber, der in den meisten Fällen vom Rat oder dem Bürgermeister mit dieser Aufgabe betraut worden sein dürfte. Man kann sich das durchaus plastisch vorstellen: Ein Stapel alter Pergamente und Papiere, zusätzlich noch Kladden aus Papier, die Tinte teilweise verblasst oder verwischt, Absätze durchgestrichen, gebessert und ergänzt: und all dies sollte zu einer möglichst homogenen Einheit nach zumindest wenigstens teilweise nachvollziehbaren Ordnungsprinzipien zu einem Rechtsbuch zusammengestellt werden. In Eisenach übernahm um 1400 Johannes Rothe diese Arbeit, denn er war von ca. 1390 bis 1407/12 Stadtschreiber. Johannes Rothe stellte mit dem ›Eisenacher Rechtsbuch‹ ein Rechtsbuch zusammen, das überkommene Rechte und Regelungen berücksichtigte: die Eisenacher Gerichtsläufe, das Kettenbuch, das Stadtrecht des Landgrafen Albrecht, den Sachsenspiegel und weitere Quellen. Außerdem enthält Rothes Rechtsbuch eine sehr frühe Rezeption des sogenannten Meißner Rechts, das um die Mitte des 14. Jahrhunderts im mitteldeutschen Raum (Schreiber Heinrich, Zwickau?) zusammengestellt und reich überliefert worden war; die älteste erhaltene Handschrift datiert aus dem Jahr 1387 (heute Wien; Oppitz 1501).⁴ Damit arbeitete Johannes Rothe bzw. der Eisenacher Rat ein aktuelles, zeitgemäßes Rechtsbuch in die vorhandenen älteren Sammlungen ein.

Rothe will insgesamt drei Bücher mit rechtlichen Inhalten erarbeitet haben (nachdem er nach eigener Aussage insgesamt zehn Jahre lang Recht

⁴ Ulrich-Dieter Oppitz, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, 4 Bde, Köln u. a. 1990–1994. Angaben Oppitz plus Ziffer beziehen sich auf Band 2.

gesammelt habe⁵), wie aus den entsprechenden Versen der ›Thüringischen Landeschronik‹ hervorgeht: dort spricht er selber von sechs Büchern, die er zusammengestellt habe, drei über „die guten Sitten“ und drei über das Recht: *En worden sechße an der czal:/ drye von den guten sethen,/ die andern drye uß prisen sal/ das recht von andern steten.*⁶ Laut Weigelt bedeutet *uß prisen* „bekannt machen, darstellen“.⁷

Unklar ist allerdings, welche Bücher Rothe damit konkret gemeint hat; es gibt die sicherlich begründeten Vermutungen von Peter Rondi⁸, dass ›Von der Keuschheit‹, ›Von des ratis czucht‹, ›Von der furstin ratgebin‹ oder der ›Ritterspiegel‹ zur ersten Kategorie, der Bücher von den guten Sitten, gehören. Das Problem der Rechtsbücher-Zuordnung ist schwieriger zu lösen, denn als Sammlung aus dem 15. Jahrhundert existiert ja lediglich das ›Eisenacher Rechtsbuch‹ in der heute Kasseler Handschrift. Die Zuweisung dieses Rechtsbuches an Johannes Rothe beruht vorwiegend auf der Tatsache, dass die Handschrift ebenfalls Rothes ›Ritterspiegel‹ enthält. Hier wären also weitere Untersuchungen notwendig; im übrigen nahm bereits Rondi an, dass die drei Rechts-Werke Rothes allesamt in dem ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ enthalten seien.

Johannes Purgoldt unternahm rund 100 Jahre nach Rothe ebenfalls einen Anlauf für die Zusammenstellung eines neuen Rechtsbuches. Warum er das Rothesche Rechtsbuch/die Rotheschen bzw. Eisenacher Rechtsbücher überarbeitet hat, wissen wir nicht, wir können aus dem Inhalt nur auf die Gründe rückschließen. Es dürfte ihm ebenso wie seinem Vorgänger einerseits um eine Aktualisierung gegangen sein. Andererseits können wir ihn wörtlich nehmen, wenn er in seiner das Buch 11 einleitenden Reimvorrede schreibt:

HAN Jch nicht vyll, Nach dem meyn wyll
 Gebessert dye sach, Szo hadt ydach
 Meyn gemüthe dornach gerungen
 Vndt alle meyn beger, Mehr dan zcwyr
 Das recht dyser Stadt, Des mangel man had,
 Sich wider zcu Erkunden
 [Ich habe mich mehr als zweimal darum bemüht, das Recht dieser Stadt, an dem man Mangel hatte, wieder zu finden/zu erforschen.]

Für die Absicht einer aktualisierten Zusammenstellung spricht auch die Übernahme des Stadtrechts von Gotha in den Büchern 11 und 12 des

⁵ Thüringische Geschichtsquellen, hg. von Rochus v. Liliencron, Bd. 3: Düringische Chronik des Johannes Rothe, Jena 1859, hier S. 2, V. 13f.: *rechte sampnete ich 10 gantze jar/der stat zu Ysenache.*

⁶ Johannes Rothe Thüringische Landeschronik und Eisenacher Chronik, hg. von Sylvia Weigelt, Berlin 2007 (DTM 87), hier Thüringische Landeschronik S. 1, V. 13–16.

⁷ Weigelt (Anm. 6), Wörterverzeichnis S. 174.

⁸ Peter Rondi, Eisenacher Rechtsbuch, Weimar 1950 (Germanenrechte N.F. Abt. Stadtrechtsbücher 3), S. XVIII.

›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹, das laut der Datierung auf das Jahr 1512 zu diesem Zeitpunkt in Eisenach eingetroffen zu sein scheint. Aber ob oder warum Purgoldt die Bücher seiner Vorlage, insbesondere natürlich des Rothaschen Rechtsbuchs bzw. der Rothaschen Rechtsbücher, neu geordnet hat, inwieweit er gekürzt oder ergänzt hat – das sind Fragen, mit denen sich die Forschung bisher nicht gründlich beschäftigt hat. Es gibt auch keine Konkordanz zu den Artikeln der beiden Rechtsbücher – dem sog. ›Eisenacher Rechtsbuch‹ und dem nach Johannes Purgoldt benannten ›Rechtsbuch‹ –, so dass unklar ist, wie viel ›Rothe‹ in ›Purgoldt‹ steckt, was neu ist, was weggelassen wurde, in welcher Form überarbeitet wurde, was und wie viel anderes von anderen Quellen als Rothe stammt.

Aber dass es Johannes Purgoldt war, der die Handschrift des ›Rechtsbuchs‹ zusammengestellt und wahrscheinlich zumindest teilweise selbst geschrieben hat, lässt sich aus deren Aufbau und aus einer Reihe von Details belegen.

Die Handschrift wurde im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts zusammengestellt und geschrieben, Datierungen verweisen auf die Jahre 1503, 1504, 1512 und 1529 (vgl. Handschriftenbeschreibung). Die Schreibsprache der Texte ist thüringisch, allerdings gibt es einige lateinische Ergänzungen zu einzelnen Rechtssätzen und einen später eingeschriebenen lateinischen Nachtrag, nämlich ein Städtelob auf Eisenach.⁹

Die Herkunft der Handschrift lässt sich mit großer Sicherheit auf die Familie Purgoldt zurückführen. Friedrich Ortloff schrieb noch 1860 in seiner Einleitung zur Ausgabe: „Dass die Handschrift das Exemplar des Johannes Purgoldt selbst gewesen sei, kann darin eine Bestätigung finden, dass unter früheren Besitzern derselben, welche sich zu Anfang bemerkt finden, Mitglieder der Purgoldtschen Familie vorkommen.“¹⁰ Diese Besitzeinträge sind heute leider nicht mehr erhalten; sie fanden sich wohl auf dem ersten Blatt, das irgendwann beschädigt wurde. Aber die Zuschreibung an Johannes Purgoldt und seine Nachkommen kann durch mehrere Indizien gestützt werden: 1. durch die Akrosticha der Reimvorreden, die einigen Büchern vorangehen und deren Auflösung den Namen Johannes Purgoldt ergibt (s. u.); 2. durch einen in das Buch eingefügten Kupferstich: Die ›Heilige Familie‹ des Bocholter Kupferstechers Israhel van Meckenem (f. 236v), in den Wappen der Familien Cotta und Purgoldt eingezeichnet wurden.¹¹ – Diese Wappen-

⁹ Vgl. unten in der Handschriftenbeschreibung zu f. 177v.

¹⁰ Friedrich Ortloff, *Sammlung deutscher Rechtsquellen 2: Das Rechtsbuch Johannes Purgoldts nebst statuarischen Rechten von Gotha und Eisenach*, Jena 1860 (ND Aalen 1967), S. 13.

¹¹ Die Wappenfelder im Gewölbebogen sind ausgefüllt; links: in linker Hälfte drei rote Blumen, in rechter Hälfte stilisierte Lilie, bezeichnet *Insigne Cotta j*, rechts: Totenschädel über Mondsichel auf rotem Grund, bezeichnet *Insigne Purgold* (die Bleistift-Bezeichnungen stammen wohl aus dem 18. Jahrhundert).

allianz könnte auf Eheschließungen zwischen den Familien Cotta und Purgoldt hindeuten: Elisabeth Cotta († 1577) heiratete 1567 in zweiter Ehe den Bürgermeister Markus Purgoldt¹²; Anna Sophia Cotta (1640–1674) ehelichte 1662 den Dr. med. Johannes Purgoldt, „Stadt- und Landphysikus in Eisenach“.¹³ Da im Buch nachgetragene Urteile Hz. Johann Friedrichs des Mittleren aus Sachsen sowie der Juristenfakultät Jena auf einen Markus Purgoldt Bezug nehmen, kann eher der erstere Fall vermutet werden.¹⁴

Der dritte Hinweis auf die Familie Purgoldt findet sich am Ende der Handschrift in den eben erwähnten nachgetragenen Urteilen bzw. Rechtsgutachten (f. 255r–257r), die sich auf namentlich genannte Mitglieder der Familien Cotta und Purgoldt beziehen (es geht um den Witwenteil, Erbausinandersetzungen und Grundstücksverpfändung).

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt ist die Handschrift dann aus dem Besitz der Familie Purgoldt vom Rat der Stadt Eisenach übernommen und in das Rats- und spätere Stadtarchiv eingegliedert worden, es finden sich noch weitere Benutzerspuren/Besitzeinträge, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann.

Damit ist die Zuweisung an Johannes Purgoldt und seine Familie trotz der heute fehlenden Besitzeinträge belegt und es ist die Frage nach dem Anteil, den er selber an der Zusammenstellung/Herstellung gehabt haben mag, zu stellen. Dazu muss der Aufbau der Handschrift näher angesehen werden.

Das ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ umfasst 12 Bücher. Die ersten 4 Bücher enthalten Personenrecht und materielles Recht (Erbe, Fahrhabe, Vieh), die Bücher 5–8 Prozess- und Verfassungsrecht. „Die Bücher 9 und 10 bieten Verhaltensregeln für die Verwaltung einer Stadt“ in einem Ausmaß, dass hier eine einmalige „wahrhafte Summe der Ratsethik und Ratsweisheit“¹⁵ vorliegt. Die Bücher 11 und 12 übernehmen das Stadtrecht aus Gotha, das aber viele Übereinstimmungen mit Regelungen des ›Meißner Rechtsbuchs‹ aufweist, so dass inhaltlich geklärt werden müsste, warum es übernommen wurde.

Von besonderem Interesse sind der Aufbau und die Zusammenstellung des Rechtsbuches. Ältere Rechtsbücher, so auch einzelne Bücher des ›Meißner Rechtsbuches‹, leiten in die Materie mit einer allgemeinen Vorrede ein,

¹² Hans Eberhard Matthes, *Das Eisenacher Lutherhaus mit einem Anhang: Das Geschlecht Cotta*, Eisenach 1939 [Anhang S. 60–79], S. 66.

¹³ Matthes (Anm. 12), S. 63.

¹⁴ Auch wenn der Totenkopf im Wappen besser zu dem Stadtarzt passen würde. Ab wann die Familie Purgoldt ein Wappen führt und welches, ist unklar, auf der erhaltenen Mitteltafel des Purgoldt-Altars im Stadtmuseum ist leider kein Wappen vorhanden.

¹⁵ Eberhard Isenmann, *Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur*, in: *Stadt und Recht im Mittelalter*, hg. von Pierre Monnet und Otto Gerhard Oexle, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), S. 217–479, hier S. 254.

die meist einen historischen Bezug zu einem großen König / Kaiser bzw. auf Gott oder das Heilsgeschehen herstellt. Auch im ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ findet sich zu Buch 2 eine solche Vorrede in Prosa: Hier werden die drei Stände von Adam hergeleitet: Lehrstand: Geistlichkeit, Nährstand: Volk und Bauern, Handwerker, Kaufleute etc.; Wehrstand: die ‘ehrbaren Leute’, die das Volk beschützen. Über den Sündenfall Kains, die Sintflut und den Weg der Juden ins Gelobte Land wird dann der Bogen zur Christenheit und der Zehntpflicht geschlagen.

Die Bücher 1, 5, 6, 7, 8 weisen ebenfalls Vorreden auf, die aber in Versform gestaltet sind und daher als Reimvorreden bezeichnet werden können. Dann gibt es als Besonderheit die den Büchern 3, 4, 9, 10, 11 vorangestellten Verse, deren zumindest optisch vorrangiger Zweck es ist, das Akrostichon des Johannes Purgoldt zu transportieren. – Ich möchte diese Verse nicht gerne als Vorreden bezeichnen, da sie nachträglich hinzugefügt wurden und ihr Thema weniger auf den Inhalt des Rechtsbuches ausgerichtet ist, sondern eine andere Funktion hat: Es handelt sich bei den Purgoldt-Versen mehr um Klammern, die einen Verbund des Rechtsbuches herstellen sollen, und die nachträglich eingefügt wurden, was auch aus den unterschiedlichen Datierungen hervorgeht, die sich über 25 Jahre erstrecken (1504, 1512, 1529). Diese Vorreden, Verse und Anfangsseiten der einzelnen Bücher sollen daher einer genaueren Analyse unterzogen werden.

Das erste Blatt der spätmittelalterlichen Handschrift beginnt mit einer schön ausgeschmückten Seite: Eine 7-zeilige mit Gold hinterlegte Initiale, ein farbenfrohes Rankenwerk mit einem Vogel, scheint so gar nicht zu einem Rechtsbuch zu passen, ist aber keine Seltenheit, sondern betont die auch materielle Wertschätzung des Rechtsbuches und das Prestige des Rates als Auftraggeber.¹⁶ Im ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ betonen mehrzeilige ausgeschmückte Initialen jeweils zu Beginn eines Buches sowie die abwechselnd in roter und blauer Tinte geschriebenen Anfangsbuchstaben der Kapitel diese Achtung ebenfalls. In der Regel sind solche Verzierungen von professionellen Schreibern in Zusammenarbeit mit Illustratoren erstellt worden, der Raum für die Ausmalungen wurde ausgespart, dem Maler Vorgaben gemacht. Es ist also wenig wahrscheinlich, dass Johannes Purgoldt hier selbst Hand angelegt hat.

Die Reimvorrede zu Buch I, die auf f. 9r¹⁷ beginnt, ist mit 80 Versen in evtl. 7 Strophen nicht gerade kurz, die Strophenaufteilung ist allerdings gestört; auf 4 Strophen zu 12 Versen folgen eine Strophe mit 11 Versen, eine weitere mit 15 und eine letzte mit nur 6 Versen. Die letzte Strophe endet

¹⁶ Vgl. zum Beispiel das Rechtsbuch der oberschlesischen Stadt Leobschütz: Das ‘Leobschützer Rechtsbuch’, hg. von Gunhild Roth, Marburg 2006 (Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas 5).

¹⁷ Bei der neuzeitlichen Paginierung wurden die später ergänzten Registerblätter mitgezählt.

recht abrupt, hier fehlt wahrscheinlich eine mindestens 6 Verse umfassende Fortsetzung. Das Akrostichon lautet hier nur IOHANNES. – Inwieweit das Akrostichon durch die Umarbeitungen des Johannes Purgoldt zerstört wurde oder ob bereits die Vorlage entsprechend gestört war, lässt sich nicht mehr entscheiden.

Der Autor der Reimvorrede – Johannes (Rothe) – beklagt, dass in den Städten die Rechtsprechung herunterkomme und das Recht verwahrlose, weil die Rechtsbücher nicht konsultiert würden, die Ratsleute aber nicht intelligent genug, zu unerfahren und zudem zu korrumpierbar seien, um eigenständig gutes Recht zu finden.

Buch II weist die oben angesprochene historische Einleitung in Prosa auf und wird deshalb hier übergangen.

Den Büchern III und IV werden jeweils 16 paargereimte Verse vorgestellt, deren Anfangsbuchstaben beide Male den Namen Johannes Purgoldt ergeben: Johannes Purgoldt hat (Vorrede zu Buch III) darüber nachgedacht, wie es dazu gekommen sei, dass niemand mehr nach Kunst, Ehre, Wissen frage; jeder, der zu Gericht sitzen müsse, beklage diesen Mangel, aber wie die Rechtsentscheide dann ausfallen und ob sie das gerechte Maß treffen, das möge Gott entscheiden. (Vorrede zu Buch IV:) Oft liege er schlaflos wegen dieser Zustände, niemand wolle das Recht kennen oder sich danach erkundigen, dies müssten die armen Leute ausbaden. Wenn aber das Recht von verständigen Leuten auf der Basis der geschriebenen Stadtrechte ausgeübt würde, entstünde der Kommune kein Schaden, im Gegenteil.

Buch V geht eine Vorrede voraus, die recht umfangreich und zweigeteilt ist: 8 Strophen zu 6 Versen folgen 6 Strophen zu 12 Versen, beschlossen wird sie durch einen 6-Zeiler. Das aufgelöste Akrostichon ergibt wiederum die Nennung von Johannes Rothe. Hier findet sich auch das materialisierte 'Bild der Gerechtigkeit' (f. 96v), das in den Vorreden lediglich mit Worten gezeichnet worden ist und mit dem sich Volker Honemann ausführlich beschäftigt.¹⁸

Die Reimvorrede zu Buch VI umfasst 69 Verse – die zweite Hälfte eines Verspaars ging dem Abschreiber offenbar beim Seitenwechsel verloren –, eine sinnvolle Strophenaufteilung ist noch nicht gelungen, ein Akrostichon ist nicht vorhanden. Hier wird das Bild einer Stadt entworfen, deren Bürger alle Unsitten ausleben und wo der Landesherr sich ebenfalls nicht um Ansehen und Gut kümmert, wo das Volk ohne Gericht lebt, wo es keine Gerechtigkeit gibt. Wo aber keine Gerechtigkeit herrscht, zerfallen sogar große Städte, sie werden wüst und leer. Deswegen war es die Gewohnheit der Alten, das Recht aufzuschreiben, die Gerechtigkeit mit den Farben des Himmels zu malen und ihr ein goldenes Antlitz zu geben. Wenn der Böse dies Bild ansieht, so erschrickt er, der Fromme wird froh. Doch leider wird das Recht häufig missachtet, dies erläutert die abschließende Spinnennetzallego-

¹⁸ Siehe seinen Beitrag in diesem Band, bes. S. 470–474.

rie: So wie die dicke Hummel einfach durch das Netz fliege, die arme Mücke dagegen darin hängen bliebe, so könne der Reiche unbeschadet das Recht brechen, während der arme Mann, nämlich die Mücke, leiden müsse.

Die Bücher VII und VIII habe paargereimte Vorreden von 66 bzw. 90 Versen, ebenfalls ohne Akrostichon. Sie können hier zusammengefasst werden, weil sie den Faden von Vorrede VI weiterspinnen: (Vorrede zu Buch VII:) Einen guten Weg einzuschlagen ist die Absicht des Biedermannes, der die Eintracht liebe und Gerechtigkeit übe. Gott sei die Lebensweise eines gerechten Menschen lieber als das Verteilen von Almosen. Deswegen erhalte der keinen Lohn von Gott, der sein Hab und Gut auf unrechte Weise erworben habe und Almosen gebe, Kirchen baue oder wohltätig sei, sein einziger Lohn wäre das Ansehen bei den Leuten. Gott habe bereits Moses angewiesen, die Menschen zu unterrichten, dass sie weder der Ungerechtigkeit folgen noch Bosheit üben sollen. Hiermit werden besonders die Schöffen ermahnt, denn sie sollen die Armen beschützen und beschirmen. Gott spreche: Wer mich fürchtet, der handelt niemals gegen meine Gebote und ich will ihm meinen Segen geben, seine Ernte schützen und wachsen lassen, seine Feinde vertreiben. Deswegen solle Jedermann das Recht lieben, die Unschuldigen schützen, Witwen und Waisen beschirmen, dann werde Gott ihm ein seliges Leben auf Erden wie im Himmel gewähren. Hierauf folgt (Vorrede zu Buch VIII) der Appell an Richter, Schöffen, Rechtsgelehrte, sich weder durch Liebe noch durch Leid vom gerechten Richten abhalten zu lassen, den Armen maßvoll zu begegnen, die Frommen zu ehren wegen ihrer Frömmigkeit und nicht wegen ihres Besitzes. Richter und Schöffen sollen mutig sein und weder gegen Gott noch gegen Gottes Gesetze handeln. Denn Gott spreche: Wer wider meine Gebote handelt, den will ich verfolgen bis ins achte Glied (dazu bringt die Vorrede längere und drastischere Ausführungen). Wer habe je eine florierende Stadt gesehen, die die Armen unterdrücke und die Sünden und Hoffart liebe, Häuser werden nicht gebaut, wenn die Menschen nicht Tugend, Friede, Eintracht achteten. Man erkenne an den Bauwerken einer Stadt, wie die Bürger zueinander stünden: zerfallene und verschlossene Häuser deuteten auf Verdruss und Kummer, ungedeckte Türme, zerfallene Mauern und unbefestigte Zäune auf Trauer, Niedergang und Ungehorsam, dessen man sich nicht einmal schäme. Aber bevor die Bauwerke verfielen, habe die Treue untereinander abgenommen und Korruption geherrscht. Also solle dies beachtet und entsprechend gehandelt werden – dann sei Gottes Beistand sicher, er bewache den Menschen Tag und Nacht und behüte ihn vor Ungemach.

Buch IX stellt dem Text ein 5-strophiges Gedicht zu je 8 Versen mit Kreuzreim voran, die ersten Silben der Strophen ergeben den Namen Johannes Purgoldt. In dieser Vorrede stellt Johannes Purgoldt den konkreten Bezug zu Eisenach her, die Stadt wird auch direkt angedet:

Du alte bewährte Stadt, Du beste in Thüringen – es steht schlecht um Dich, kümmere Dich umgehend um Dich, was nützen Dir Gesetze und Freiheiten, wenn sie Dir gebrochen werden? Ich denke, es liegt an der Blindheit, die Dich regiert, Deine Gesetze sind so schwach geworden, dass sie niemand beachtet, du hast die Unterdrückung Deiner Freiheiten und Gesetze erlitten – suche Hilfe, ehe es zu spät ist, und lass Dich in Deine Freiheiten wieder einsetzen! So wie der Mairegen und die Sonne nach dem kalten Winter Laub und Gras wiederkehren lassen, so lege auch Du den alten Körper ab, erneuere Deine Rechte, vertraue auf die fürstliche Gnade, sonst wirst Du es bereuen. Pur und rein halte dann stets an ihnen [den Rechten] fest, lasse weder Geschenke, Liebe, Neid, Eigennutz oder Kumpanei herrschen, denn es endet selten gut, wo man so handelt und wo Städte für Gerechtigkeit blind sind. Hüte Dich davor! Das gute Gold erneuert sich in der Glut des Feuers und kann nicht zerstört werden. So würde es Dir [Eisenach] ergehen, Du hoch gepriesene, wenn Du Dich [selber] hoch schätzen würdest. Denn Brief und Siegel schmücken Dich, [zusammen] mit vielen schönen Urkunden der Herren. Lies Deine [Stadtrechts-]Bücher, halte sie ein – und Dein Ruhm wird sich [wieder] mehren.

Wenn man beachtet, dass diese Rede auf das Jahr 1504 datiert ist, so ist der Zusammenhang mit dem allmählichen Niedergang des Eisenacher Schöffengerichtes, der aus der Verlagerung des Oberhofes nach Leipzig 1488 resultierte, ziemlich auffällig.¹⁹

Buch X verfügt über zwei gereimte Vorsprüche; die ersten 16 Verse ergeben wiederum den Namen Johannes Purgoldt, die zweiten 8 Verse mögen aus der ursprünglichen Vorlage stammen. Johannes Purgoldt spricht hier die Ratsherren an:

Es sei nicht verwunderlich, dass Fehler passierten, wo regiert werde. Deshalb solltet „Ihr“ Rat einholen, auf die Gelehrten hören, desto mehr werde man „Euch“ loben. Unterbindet Übermut und andere Unsitten, erlangt Ruhm und Lobpreis, indem Ihr den Lastern entgegnet, bestraft die Schuldigen und seht nicht auf Gaben und Freundschaft. Richtet Arme wie Reiche gerecht, Gott wird sich Euer annehmen, wenn Ihr Euch dadurch Hass zuzieht. Verlasst Euch auf Gott, es wird Euer Schade nicht sein – den Gerechten verlässt er nicht, er hilft und rät ihm am Ende.

Die folgenden 8 Verse stammen wahrscheinlich aus einer ursprünglichen Reimvorrede zum Buch, denn diese führen direkt in die Materie der sittlichen Unterweisung der Amtsträger und deren richtiges Verhalten zu Hause, auf der Straße und vor Gericht ein.

Buch XI wird ebenfalls ein 5-strophiges Gedicht vorangestellt mit diesmal aber nur je 6 Versen; die Anfangsilben ergeben wieder den Namen Johannes Purgoldt. Buch XII ist lediglich die Fortsetzung zu Buch XI und erhielt keine eigene Vorrede. Waren die Purgoldt-Verse der vorhergehenden Vorrede schon sehr in Moll gehalten, so scheinen diese nun völlig resignativ:

¹⁹ Vgl. Gerd Bergmann, *Ältere Geschichte Eisenachs. Von den Anfängen bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Eisenach 1994, S. 189.

Oft wachte ich und versuchte fleißig zu finden, was notwendig wäre. Ich tat, was ich konnte, zum Nutzen dieser Stadt und war optimistisch, den erlittenen Schaden wieder gutmachen zu können. Habe ich [leider] nicht viel nach meinem Willen ausrichten können, so habe ich mich doch nach besten Kräften darum bemüht und mehr als zweimal das Recht der Stadt Eisenach, an dessen Kenntnis es fehlte, bekannt gemacht [zusammengestellt, erforscht?]. Nässe und Regen erquicken Laub und Gras, es wachsen Veilchen und Rosen, wenn Sonnenschein dabei ist. Muße [Freizeit] führt dazu, dass wir vom Recht reden und sprechen. Reines Gold und lautere Schriften, darauf ist diese Stadt gegründet, die ganz eigene Rechtsbücher hat, die auch in den Ländern gebraucht werden. Deswegen, Ratsmann, benutze sie treulich und fleißig, du bist verpflichtet, in Rat und Gericht Stadtrecht nach den Büchern zu sprechen. Gold bewirkt nie das Gute, wie Weisheit, wenn Gerechtigkeit mit [ihr] einher geht – zu Heil und Nutzen [Enjambement!] Von Gotha ist hergekommen dies Buch und insgeheim abgeschrieben. Christus gebührt die Ehre, der uns mehr beschere – damit wiedergebracht werde, was lange verborgen war [und] wieder gewendet werde zum Nutzen.

Dieses Gedicht ist auf das Jahr 1512 datiert – die angesprochene Muße weist wohl darauf hin, dass Johannes Purgoldt für einige Jahre (1512–1516) dem Rat nicht angehörte.²⁰

Das ›Rechtsbuch des Johannes Purgoldt‹ umfasst damit zehn Bücher mit gereimter Vorrede oder vorangestelltem Gedicht, und zwar fünf mit dem Akrostichon Johannes Purgoldt, eines, wahrscheinlich zwei mit dem Akrostichon Johannes Rothe, fünf ohne Akrostichon. Die Akrosticha mit Namen Johannes Purgoldt sind nicht sehr umfangreich, sie umfassen 16 Verse (Bücher 3, 4, 10) bzw. 5 Strophen zu 8 oder 6 Versen (Bücher 9 und 11). Für Johannes Rothe ist bekannt, dass sich die meisten Angaben zu seiner Person aus Akrosticha seiner Chroniken ergeben, in denen er über lange Textstücke die Angaben in den Strophen- oder Versanfängen versteckt hat. Hier im Rechtsbuch erscheint in der Reimvorrede des fünften Buches (und wohl auch des ersten) lediglich sein Name, aber wie in den anderen Werken Rothes über mehrere Strophenanfänge verteilt. Die Ur-Gestalt der Zusammenstellung seiner Rechtsbücher mit Akrostichon (und vielleicht einer Widmung an die Landgräfin Anna) lässt sich wohl kaum noch rekonstruieren, möglich oder gar wahrscheinlich ist sie allerdings. Und zwar bezieht sich das dann auf die ersten 10 Bücher des ›Rechtsbuchs des Johannes Purgoldt‹, denn lediglich die beiden letzten sind nachweislich nach Johannes Rothes Lebenszeit entstanden.

Einige Bücher weisen in der Handschrift eine Datierung auf – Buch I 1503, Buch IX 1504, Buch XI 1512, Buch IV 1529. Das älteste Buch ist also, wie eigentlich auch logischerweise zu vermuten wäre, das erste Buch. Das jüngste Buch ist aber nicht das letzte, sondern das vierte Buch; das vorletzte

²⁰ 1511: *Hoc vel potius praecedente anno Johann purgolt Coss* (1.); G. Kühn, Die Eisenacher Ratsfasten für die Jahre 1501 bis 1626. Beilage zum Jahresbericht des Karl-Friedrich-Gymnasiums zu Eisenach, Eisenach 1886, S. 3.

(und damit auch das letzte) Buch stammt mit 1512 aus einem dazwischen liegenden Jahr. Ob es aber in dem Jahr auch abgeschrieben wurde oder ob sich die Datierung lediglich auf das Eintreffen des Stadtrechts von Gotha in Eisenach bezieht, müsste (auch paläographisch) noch geklärt werden. Die Bücher 3, 4, 9, 10 und 11 werden durch Verse mit dem Akrostichon des Johannes Purgoldt eingeleitet; die Bücher 5 und wohl auch 1 weisen Reimvorreden auf mit dem Akrostichon Johannes Rothe bzw. Johannes (was wohl auch Rothe sein dürfte). Wie kann dieser Befund nun interpretiert werden? Die naheliegendste Deutung ist die, dass Johannes Purgoldt über einen längeren Zeitraum die Bücher auf der Grundlage der Rotheschon (und anderer?) Rechtsbücher angefertigt hat und dass diese – um oder nach 1529 – zusammengestellt und vielleicht noch später erst eingebunden wurden. (Zusammengestellt wurde das Rechtsbuch aber sicher vor 1537, denn die Wolfenbütteler Abschrift ist auf dies Jahr datiert.) Was aber ist genau der Anteil des Johannes Purgoldt an dieser Sammlung, hat er die einzelnen Bücher geschrieben im Sinne von ‘abgeschrieben’ oder hat er sie gar verfasst? Hätte er als sicherlich viel beschäftigter Mann der Ratsverwaltung überhaupt die Zeit gehabt, ein umfangreiches Buch von rund 250 Blatt (ohne die späteren Nachträge) zu schreiben? – Die optische Einteilung des Buches wirkt jedenfalls so, als ob dahinter ein System stecken könnte. Und jetzt wäre es an der Zeit zu überprüfen, ob und wie der Inhalt des Rechtsbuches systematisiert wurde, welche Optimierungen im Vergleich zur Vorlage stattgefunden haben, welchen qualitativen Sprung die Neukompilation gemacht hat – oder ob überhaupt. Aber das wäre das Thema für eine eigene Untersuchung...

Wie auch immer diese rechtshistorische Analyse dann ausfallen mag: Johannes Purgoldt hat durch die Gedichte mit seinen Akrosticha dem ganzen Rechtsbuch ein einheitliches Profil verliehen. In den Reimvorreden und seinen Gedichten wird das Bild von der idealen Verfassung einer Stadt, von der moralischen und sittlichen Reife der Amtsträger entworfen. Diesen Idealen werden die beklagenswerten Eisenacher Zustände in der Wirklichkeit kontrastierend gegenübergestellt. Purgoldt wie vor ihm schon Rothe beklagen dieselben Miss- und Zustände und malen dieselben Idealbilder. Sogar einzelne Motive erscheinen bei beiden: Erquickende Nässe und Regen zweimal bei Johannes Purgoldt, einmal bei Johannes Rothe in der Vorrede zu Buch 7 in einem Ausspruch Gottes (Vers 44). Wenig hat sich offenbar in den dazwischen liegenden hundert Jahren geändert, die Klagen sind zeitlos gültig, und das belegt die Übernahme der Reimvorreden mit den Rothe-Akrosticha. Einzig die konkreten Zeitbezüge treten bei Johannes Purgoldt deutlicher zutage als bei Rothe, und hier kann einem der resignierte, enttäuschte Mensch, der aus zwei der Gedichten zum Leser spricht, direkt etwas Leid tun.

Anhang: Handschriftenbeschreibung

Eisenach Stadtarchiv: StadtAE, Bestand 21.1.

Nr. 2: Rechtsbuch des Johannes Purgoldt (Oppitz 474)²¹

Anfang 16. Jahrhundert (f. 9va: 1503, f. 178v: 1504; f. 237r/v, f. 254vb: 1512, f. 80r: 1529), Papier, 32 x 20,4 cm, 257 Bl. (VIII + 248) mittelalterlich und zweimal neuzeitlich abweichend gezählt (zitiert wird die mittig gesetzte neuzeitliche Bleistiftfoliierung).²² Die mittelalterliche Zählung beginnt jeweils ein neues Buch mit f. 1, diese Zählung endet mit f. 9 in Buch VI (= f. 126r neuer Zählung). Schreibsprache thüringisch und lateinisch. Einband restauriert, im Rückendeckel Rest des Originaleinbandes eingearbeitet, Rückendeckel: 2 Schließen, 3 von ursprünglich 4 Metallecken mit Buckel, Eichel-Dekor-Ranken, Schriftband-Stempel mit *ave Maria*. Reste von Lederbändchen bei Buchanfängen am oberen Blattrand f. 33r, 58r, 97r, 221r erhalten.

Zustand: gut, restauriert (1990er Jahre).

Herkunft: Familie Purgoldt (vgl. Wappen im Hl.-Familie-Stich f. 236v und die Rechtsgutachten f. 256r–257r); Rat der Stadt Eisenach

Buchblock: 4,5 cm, Einbanddeckel je 0,5 cm.

Wasserzeichen: I Krone mit zweikonturigem Bügel, mit Perlen, darüber zweikonturiges Kreuz, Bindendraht als Mittelachse: f. 33, 34, 180, 220 u. ö. (Kreuzteil teilweise fragmentarisch),²³ II: dasselbe, aber Kreuzbalken 'eckiger' als I: f. 4, 5, 7²⁴; III Kreis mit Stange und Stern, f. 114, 116–122, 124, 127, 128, 130²⁵.

Lagenformel: Die Lagenmitten sind wegen der sehr engen Neubindung schlecht zu erkennen, Reste einer Lagenzählung auf f. 53r: e2; 54r: e3; 55r: e4; 57r: e6; 66r: f3; 67r: f4; 68r: f5, Lagenmitten finden sich bei f. 57v/58r, 80v/81r, hieraus lässt sich auf vermutlich regelmäßige Sexternionen und Quinternionen im Wechsel schließen.

²¹ S. a. Heike Bierschwale und Jacqueline van Leeuwen, *Wie man eine Stadt regieren soll. Deutsche und niederländische Stadtrechtslehren des Mittelalters*, Frankfurt a. M. 2005 (*Medieval to Early Modern Culture/Kultureller Wandel vom Mittelalter zu Frühen Neuzeit* 8), S. 41f.

²² Drei Foliierungen: eine zeitgenössische, die das Register nicht mitzählt und nach der Buch I mit f. 1 beginnt – daraus lässt sich ableiten, dass das Register nachträglich eingefügt wurde und nicht zum ursprünglichen Bestand gehörte –; eine moderne blaue Zählung am rechten oberen Seitenrand, die aber bald abbricht; eine mittig stehende, moderne durchlaufende Bleistiftzählung (vom Restaurator).

²³ Ähnlich Wasserzeichensammlung Piccard Nr. 052930 (Dorpat, 1499), Nr. 052931 (o.O., 1499), Nr. 052932 (Weißenburg/Elsass, 1500), allerdings konnten die genauen Abmessungen nicht überprüft werden; <http://www.piccard-online.de/nr=052930> ff. (abgefragt 20.4.2009).

²⁴ Im Register-Teil; ähnlich Wasserzeichensammlung Piccard Nr. 052942–43 (jeweils Goslar, 1518), allerdings konnten die genauen Abmessungen nicht überprüft werden; <http://www.piccard-online.de/nr=052942> f. (abgefragt 20.4.2009).

²⁵ Texte etwa 2. Hälfte 5. und 1. Hälfte 6. Buch. Das Wasserzeichen ähnlich Briquet, *Cercle 3069* (um 1500), vgl. Charles M. Briquet, *Les Filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier*, Leipzig 1923 (Nachdruck Hildesheim 1977).

Schriftsiegel I (f. 1–218v): 20,5 x 13 cm einspaltig und zweisepaltig: Breite a-Spalte 5,5 cm, b-Spalte 6 cm; II (f. 219r–254v): 25,0 x 16,8 cm einspaltig und zweisepaltig 7,5 bzw. 8 cm.
 Mehrere Hände: I: 2r–8v Register; II 9r–82r, zweisepaltig, 33–34 Zeilen; III: 82v–177r, zweisepaltig, 33–34 Zeilen; IV: 178r–254v, zweisepaltig, 29–33 Zeilen; sowie Nachträge 177v (lat.) und 255r–257v. Außerdem Nachtragshand (-hände ?) des 18. Jahrhunderts 1r und 254vb.

Rubrizierung: rote und blaue Initialen im Wechsel, Virgeln abgesetzt, rote Kapitel-Überschriften und illuminiert: Federzeichnungen, 5- bis 9-zeilige Schmuckinitialen (Beschreibung s.u.). Rote Buchbezeichnung als „Kolumnentitel“ für die Bücher I–VIII ausgeführt (abgesehen vom jeweils ersten Blatt des neuen Buches, dann auf erster recto-Seite): verso-Seite *L[iber]*, recto-Seite Ziffer; ab Buch *IX* am Beginn des Buches am oberen Seitenrand Zählung für Rubrikator vorgegeben, aber nicht mehr ausgeführt. Drei eingeklebte Kupferstiche (s.u.). Zahlreiche Randbemerkungen, Kommentierungen, Zeigehändchen und spätere Nachträge, vgl. f. 12r, 24r, 107v, 115r, 116r, 165r (lat.), 203r (Bibelstelle) u. ö.

Im Rückendeckel (?) ein Druck eingeklebt (s.u.).

Kompilator/Autor/Schreiber: Johannes Purgoldt (?).

Inhalt

f. 1r: *Altes | Eysenachisches StadtRecht | (De hoc jure Civ. Jsen. vide Paullini Isenac. Annal.!)*

(Hand wohl des 18. Jahrhunderts, ob gleiche Hand wie Datierung f. 254vb?)

f. 2r–8r: Register für die Bücher 1–6 (16. Jh., andere Hand als Text; gegen Ende immer kürzer werdend; laut Ortloff, S. 13 „unvollständig“ und „unbrauchbar“)

Überschrift: *Eysenachysch Stadt Recht*

f. 8v und 8Ar–v leer

f. 9ra–254vb: Johannes Purgoldt, Rechtsbuch der Stadt Eisenach in 12 Büchern; hg. v. Ortloff 1860 [s. Anm. 10].

f. 10ra–32va Buch I

f. 9ra–va Reimvorrede: *Ich mus die warheyth etwas | Meylden | Das recht | werdet leyder | seldenn ... Die sich vff bucher nicht vorstehen* (Ortloff, S. 19–21), Verse nicht abgesetzt, aber durch Rotschreibung und Großbuchstaben markiert. Akrostichon IOHANNES 7-zeiliges Minuskel-I, braun (?) auf gold. Die gereimte Vorrede ist als Prosa geschrieben, die Verse sind durch rote oder rotgestrichene Buchstaben abgesetzt.

Am unteren Blattrand farbiges Rankenwerk mit Blüten und einem Vogel in der Mitte.

f. 9va: Datierung (rot): *Anno domi(ni) m° d° ij° | In die sancte michael(is) (29. Sep.)*

f. 9vb leer

f. 10ra–32va Buch I: (rot) *Tullius der romische ratisman ... das gerichte sal oß werin wo osßs geschet. Dit ist stet Instituto titulo Nono. Amen.* (Ortloff, S. 22–55).

Danach Überschrift (rot): *Das ander buch vonn dem erbe folget hernach.* Danach Nachtrags-Artikel (?) mit Verweis auf Kettenbuch, vgl. Ortloff, S. 55, Anm. 57.

f. 32vb–33v leer

f. 33v oben (braune Tinte, rot unterstrichen): *Das ander Buche vonn deme Erbe etc.*

f. 34ra–57vb Buch II

f. 34r–35ra Prosa-Vorrede: *Godt der | machthe den | erstenn menschen von eylme Erdin | klosse Dry [!] dar vmme ist noch der mensche von naturen geneigt zu den erdischen dingen ... von dem nhu dit kegenwertige buch sagin sal noch rechte* (Ortloff, S. 56–57).

Kein Akrostichon. 6zeiliges Majuskel-G blau mit gold gefüllt auf rotbraunem Grund.

- f. 35ra–57vb Buch II: *Wan nbn god | eyn scheppfer | hymmelrichs | vnd ertrichs Eyn geber alles guthin ... do muess her antworthen zu deme guthe das do gelegin ist Dith ist lantrecht vnnd witpildesrecht* (Ortloff, S. 57–89) (Initiale: Rotes W)
- f. 44r ab Z. 26 bis f. 44v unbeschrieben, Tinte schlägt durch.
- f. 58r–79ra Buch III
- f. 58r Reimvorrede (einspaltig): *Ich thadt vff zceyt bedenckenn ... Thw gnugk seynen Eyden vnnd pflichtenn* (Ortloff, S. 90), Verse rot/blau abgesetzt. Akrostichon IOHANNES PURGOLDT.
- f. 58v leer, oben: *Sequitur lieber [!] Tercius vonn varender habe*
- f. 59ra–79ra Buch III: *Sencte | Augustinus | der schreibt | in deme buche vonn der stat gotes also were es das got zclichs gut vnnd habe ... vnnd die gezcugin darjnn lassenn schriebin* (Ortloff, S. 90–121). 5–zeiliges Minuskel-S, Gold und Silber auf rot-blauem Untergrund.
- f. 79rb–79vb unbeschrieben
- f. 80ra–95rb Buch IV
- f. 80ra Reimvorrede: *Ich lage dycke manche lange nacht ... Theten mit Nawrung vns nicht lassen zcwyngen* (Ortloff, S. 122), Verse rot/blau abgesetzt. Akrostichon IOHANNES PURGOLDT, datiert 1529.
- f. 80v oben: *Sequitur Lieber [!] Quartus Tractans von deme vyhe | wye man dye Rechte dye sich doruber geborenn | entscheyden sall*
- f. 81ra–95rb Buch IV: *Abel der | was der | erste man der vff ertriche y kuscheyt gehilt ... vnd kan sich nicht woll entschuldigen dan mith seynem Eyde* (Ortloff, S. 122–142). – Danach Verweis auf Kettenbuch (vgl. Ortloff, S. 142, Anm. 27). 5-zeiliges Minuskel-A, rot auf gold, blauer und grüner Rahmen.
- f. 95rb ab Z. 14 unbeschrieben
- f. 95v–96r leer, aber oben auf f. 95vb: *Sequitur lieber [!] Quintus Der Scheppfenbuch | Scheppfenbuch* (rot)
- f. 96v: Bild der Gerechtigkeit. Das Bild ist im Verhältnis zum Text vorgezogen, vgl. f. 98r, Z. 4: *Das Bylde*, danach Raum für Zeichnung gelassen, die Beschreibung des Bildes beginnt Z. 6 von unten mit der (falschen Überschrift) *Capitulum I*.
- kolorierter Kupferstich (?) aufgeklebt, von Hand überarbeitet: Einäugige Justitia mit Schwert und Waage, Schriftbänder
Beschreibung des Bildes f. 98rb–98vb (vgl. Ortloff, S. 146–147; Honemann).
Vorlage evtl. Holzschnitt/Kupferstich: Maria auf der Mondsichel²⁶
- f. 97ra–117va Buch V
- f. 97ra–98rb Reimvorrede: *Almechtiger got von hymelrich ... Dye andern sal man messlich geweren* (Ortloff, S. 143–146), Verse nicht abgesetzt. Akrostichon: A IOHANNE ROTHE NND.
5zeiliges Majuskel-A, ehemals silber auf blauem Grund, abgefärbt.

²⁶ Die Gestalt erinnert sehr an eine ›Madonna auf der Mondsichel‹ oder auch an eine ›Madonna im Wolkenkranz‹, und davon gab es Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts bereits zahlreiche gedruckte Ausführungen, vgl. Wilhelm Ludwig Schreiber, Handbuch der Holz- und Metallschnitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Stark verm. und bis zu den neuesten Funden ergänzte Umarbeitung des Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal au XVe siècle, 8 Bde, Leipzig 1926–1930, hier Bd. 2, Nr. 1083–1107.

- f. 98v–117va Buch V: *Alle wertlich recht vnd gericht dye seint zcw erst komen von dem Rich Wu sich aber das Rich zcw erst erhub das stet geschryben ... der wettet dem Richter vnd gibt seynē widersachen dye busse Dit ist lantrecht vnd stadrecht* (Ortloff, S. 147–172).
- f. 117va ab Z. 16 und f. 117vb unbeschrieben.
- f. 118ra–140vb Buch VI
- f. 118ra–118va Reimvorrede: *Des sechsten buches vorredt* (über den Spalten). *Wu lewth weyse wortt kunnen ... Dye müssen leyden vndt sich drucken* (Ortloff, S. 173–175), Verse nicht abgesetzt. Kein Akrostichon.
- 4-zeiliges Majuskel-W (*Wu*) gelb auf rotem Grund.
- f. 118va–140va Buch VI: *Dreyerley ist das recht natürlich, wertlich, vnd geistlich Das Natürlich Recht gebruchenn Alles vff erden lebett Vnd das ist auch dreyerley ... wider durch forcht. durch myte wider durch liebe ader hass* (Ortloff, S. 175–203).
- f. 140va letzten 7 Zeilen unbeschrieben.
- f. 140vb–157vb Buch VII
- f. 140vb–141rb Reimvorrede: *Eynes guden | weges begin jst des bydderlmannes syn ... Vnd dort ein seliges leben* (Ortloff, S. 204–205), Verse nicht abgesetzt. Kein Akrostichon.
- 5-zeiliges Minuskel-E: blau auf dunkelgraublauem Gittergrund, grün-rot geteilter Untergrund. Datierung im mittleren Balken des E: *M. D. III*
- f. 140v unter den Spalten: *Sequitur lieber [!] Septimus tractans van auffhalden kömmern vorsprecheñ, pfenden, vnde börgen zcu sezen. | Der Scheppfenbuch das Ersten s(u)bp(rae)tatio [!]*
- f. 141rb–157vb Buch VII: *Gott der hys Moysenn | das her vnder dem volke vslest dy wisten. edelstin dye gotforchtig weren from vnd nicht girig ... Der borge ist ledigk, aber seyne erben sullen antwortenn.* (Ortloff, S. 206–228)
- f. 157vb die letzten 15 Zeilen unbeschrieben.
- f. 157vb unter den Spalten: *Sequitur octavus lieber [!] tractans von kundtlichem möglichen schaden, also von leystunge nach der wyllekore, vndt von gesuche der Cristen vndt der Joden. Titulus Der richter buch das zcwelffete 12.* (vgl. Ortloff, S. 228, Anm. 1).
- Vor Rede concordat mit der vor Rede des frevel buchs dieser stadt | quarti librij* (laut Ortloff, S. 228, Anm. 1).
- f. 158ra–177rb Buch VIII
- f. 158ra–158vb Reimvorrede: *Jr Richter Jr schleppfen, ir wysen | man ... Vnd behute fur ungemache* (Ortloff, S. 229–231), Verse nicht abgesetzt. Kein Akrostichon.
- Seitenlang auslaufendes Majuskel-J in gelb-ocker vor der Spalte, 2-zeiliges R
- f. 158vb–177rb Buch VIII: *Nymant sal dye | lwtte orteilen | Nachdem also ir glucke vnd vngluecke vf ertrich ist ... wan disse alle den Cristen von den Bebesten in den geistlichen Rechten vorbotten sint* (Ortloff, S. 231–256)
- f. 177v Nachtrag von jüngerer Hand, lateinisch, Städtelob auf Eisenach von Christophorus Hasse, unvollständig: *In Isenacensi vrbem | Christophori Hessi musiphili*, V. 1–18, vgl. Christiani Francisci Paullini, *Historia Isenacensis, variis literis et bullis Caesarum, Pontificum, Principum, Aliorumque nunquam antea visis, Illustrata et Confirmata Nec non Multis Memorabilibus Gratisque Curiositatibus Conspersa*, Frankfurt/Main, Friderici Kochii, 1698, § 75, S. 67f.

- f. 178ra–219r Buch IX²⁷
- f. 178r–v Reimvorrede: IO *Ysenach du alde werde Stadt ... Deyn lob wyrth sich woll mehrem* (Ortloff, S. 257–258), Verse abgesetzt.
Akrostichon: IOHANNES PURGOLT; datiert 178v 1504 (rot).
- f. 179ra–219r Buch IX: *Alvlelrllolllsl der grose Achtbare Meyster ... als das dye stadt von alder jn gewonheytt gehabt hadt* (Ortloff, S. 258–302)
9-zeiliges Minuskel-A, silber-schwarz auf dunklem Grund, rot-grüne Umrahmung
- f. 219v–220r und 220r2 leer
- f. 221r–236rb Buch X
- f. 221r Erste Reimvorrede: *Ist wunder nicht das man do irreth ... Thut hulffe vndt radt wan kompt das zcyll* (Ortloff, S. 303), Verse abgesetzt.
Akrostichon IOHANNES PURGOLDT.
- f. 221v aufgeklebter Kupferstich: Marien Tod, Meister A G, undatiert (um 1470–80), koloriert, Format ca. 30x19,5 cm.
Der Stich des Meisters A G (Anton Gerbel von Pforzheim?) ist eine der vielen Kopien des gleichnamigen Kupferstiches von Martin Schongauer, dies Exemplar war bisher unbekannt. Zustand des Exemplars sehr gut, ohne die für viele Exemplare beschriebene defekte Ecke, vgl. *The Illustrated Bartsch*, Bd. 9,2: Jane C. Hutchison (Bearb.), *Early German Artists*, New York 1991, S.195f. und Beschreibung des Werkes ebd. S. 200 mit weiterer Literatur.
- f. 222ra: *Hye vhabet an das buch von den Amptlewtben*.
Zweite Reimvorrede: *In den bewsern byss frolich vndt tuchtig ... Alle zceyt gote forchtig das ist das beste*. (Ortloff, S. 303), Verse abgesetzt. Kein Akrostichon.
- f. 222ra–236rb: *Capitulum primum | Slalllolmlolnl schreybt in deme buche der weyßheytt ... ader sich vff dy altare zcu legem* (Ortloff, S. 303–318).
8-zeiliges Minuskel-S: purpur auf grün-goldenem Grund mit orange-rotem Rahmen.
- f. 236rb *Defectus fuit* (rot, unter Cap. 54)
- f. 236v aufgeklebter Kupferstich: Präsentation des Jesusknaben, Meister I M (= Israhel van Meckenem, Heilige Familie, vgl. Max Geisberg, *Verzeichnis der Kupferstiche Israhels van Meckenem* †1503, Strassburg 1905 [Studien zur deutschen Kunstgeschichte, 58], Nr. 186), Format ca. 31x19,5 cm, koloriert. Ursprünglich leere Wappenfelder im Gewölbebogen sind ausgefüllt; links: in linker Hälfte drei rote Blumen, in rechter Hälfte stilisierte Lilie, bezeichnet *Insigne Cotta j*, rechts: Totenschädel über Mondsichel auf rotem Grund, bezeichnet *Insigne Purgold* (Bezeichnung 18. Jahrhundert).²⁸
- f. 238ra–249rb Buch XI ›Gothaisches Stadtrecht‹, Erster Teil
- f. 237r Reimvorrede: *IO Dycke ich wacht | Vndt vleyssig tracht ... Werde wyder gekart jn frommen* (Ortloff, S. 319–320), Verse abgesetzt.
Akrostichon: IO HAN NES PUR GOLT. Datierung: *Anno d(o)mi(ni) Mdxij°* (rot) – Das Blatt ist falsch eingebunden und erscheint erst zwischen f. 245 und 246.
- f. 238ra–249rb Buch XI: *Vonn Orteylen dye | zcu gerichtte gehören j* (rot) *Wyrth Eyn man zcu Jsenach beclagt vor gerichtte Do sall er Ja ader Neyn vmbe sagen ... do en darffe keyner deme andern kost legen etc.* (Ortloff, S. 320–335)
- f. 249rb ab Z. 21 bis f. 249v leer.

²⁷ f. 218v ist noch zweispaltig angelegt, die rechte Spalte aber nur mit einer Zeile beschrieben worden. f. 219r ist nur einspaltig beschrieben.

²⁸ S. o. S. 454.

- f. 250ra–254vb Buch XII ›Gothaisches Stadtrecht‹, Zweiter Teil (keine Vorrede)
Vonn der Syppe vndt wanne sich | dye Syppe Begynne vndt wohe sye ende habe (rot) Nübe merket wye | vndt wanne sich dye Syppe begynne vndt wohe sye endehabe etc. Das harwt bedewthet ... danne funff schyllinge ader seyn vbrige kleyder (Ortloff, S. 336–342)
- f. 254vb: Datierung *Anno salut(is) n(ost)re m^od^oxij^o Jn | die Sancti Vince(n)tj | de Vacha (?)* (Bacha?) *accotio ? | datu(m) istu(m) vlti | iste vltimus liber* (rot). Darunter von jüngerer Hand, umfasst von roten Girlanden-Rahmen: *Finis juris Civ. Isenac. | olim scripti per | D. Johannem | Purgold JN Koch (?) | 1711*, ob gleiche Hand wie Titel f. 1 ?
- f. 255r–256r Drei Urteile des Appellationsgerichts für Eisenach und Creuzburg, ausgestellt von Hz. Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen a.d.J. 1557
- f. 255r: *Vrtel Cotten wiuen (?) | Hansen Mertens weib | Jn appellacion sachen des krigischen vormundt kegin Einander Compensirt van Rechts wegen. Vnserm Shulteiffen zu Eisenach vnd lieben getrewen Andreßen Zeugen Eroffnet Mittwoch Nach bartholomej anno etc. lvij* (25. Aug. 1557)
Katherina, Hansen Mertens weib, vertreten durch den Vormund [Name unlesbar] und *Andreßen Wybner* wegen eines verpfändeten Hauses: Kann die Klägerin beweisen, dass das Haus nicht ihr, sondern ihrem Mann gehört, kann sie es weiterhin behalten (?)
- f. 255v: *Vrtel Elssen Sererin | Conzen Myllarß weyb | Jn appellacion der krigischen vormunden ... kegin Einander auffgehoben / von Rechts wegen. Vnserm shulteisen zu Eysenach vndt liben getrewen Andres Zeugen Eröffnet mitwochen nach bartholomei Anno etc. lvij* (25. Aug. 1557)
Elssen shererin, Curten braunmüllers Witwe, vertreten durch den Vormund [Name unlesbar] und *kersten von Harstals und Marxen beuler (?) vogt zum gleichen stein* wegen des geerbten Hauses: Vormund wird von *Eingebrachter Clag billich absoluir*, außer wenn die Kläger *jn sechsicser frist beweisen* könnten, dass die Beklagte die Güter von ihrem Mann geerbt hätte.
- f. 256r: *Vrtel barbara Cotten | Merten Metsrdis weib | Jn appellacion Sachen des krigischen varmunden ... Nicht schuldik van Rechtis wegen. Publicirt vnd Eroffnet zu Creuzpurk Jn beysein beder parten auff freitack Nach Natifitatis Marie vormittag vmb acht ... Anno etc. lvij* (10. Sep. 1557)
Barbara Catten, Merten Metsrdis weib, vertreten durch den Vormund *Hein Naldermüller (?)* und *baltasser barkstecher (?)* wegen hinterlassener Schulden des Mannes: Die Frau ist nicht schuldig die Schulden zu bezahlen.
- f. 256v–257v Drei Urteile der Juristenfakultät der Universität Jena a.d.J. 1561 für den Rat von Eisenach, mit direktem Bezug zur Familie Purgoldt
- f. 256v: *Vrtel der purgolten | Vnßern fruntlichen dienst zuuorn / Ersame wolweise guten frunde. Auf vberschickter acta ... wirt er von angestalter clag billich Entbunden / vndt losgeteilt von Rechtis wegn. Vrkontlich mit vnserm der Juristen facultett Insigel besigelt Dechant vndt Andere Doctores der Juristen facultet der loblichen Vniuersitet zue Jhena | Denn Erbarn wolweysen burgermeistern vnd Rathe zu Eysenach vnsern guten frundenn | Eroffent Jn beisein beider parth in die petri | & pauli Anno etc. Lxj* (29. Juni 1561) *zwischen (?) ix wr (?) vor mittag*
Marxen, benedictum bernhardin vndt Merten die purgolden gebruedere vor sich vndt magister Heinrich Shohn jn Ehblicher formundschaft seins weibs und *Andres Kelner*: Beklagter muss Klägern das umstrittene Haus herausgeben, aber von den anderen Klagen wird er entbunden.
- f. 257r: *Ent Vrteil der purgolte | Vnser fruntliche dienste zuuor Ersame wolweise gute freunde / off verschickte leuterung vnd ferner einbringen ... Darauf erginge ferner was recht ist / von*

rechts wegen | Zu vrkundt mit vnserm der Juristen facultet Jnsigel besigelt | Dechant vnd andere doctores | der Juristen facultet der loblichen vni-|uersitet zu Jhena | Den Ersamen vnd wolweysen burgermeistern vnd | Rathe zu Eysenach vnserm guten frunden | Eroffnet jn bey sein beidem teil dinstagk nach Galli Anno lxj (21. Okt. 1561)

Andres kelner und Marxen, benedick, bernhardin vnd Merten Purgolten gebrüder vnd mit verwandten: Es bleibt bei dem vorherigen Urteil (s.o.), aber Beklagter soll in frist sechsisher recht beweisen, dass er 80 oder mer gulden des seinen Jn die aberkante behausung verbaut habe.

- f. 257v: *Vrtel vff Anderß Kelters | gefurte ?? | Vnser fruntliche dinst zuuor Ersame | wolweise gute frunt ... Eroffnet freitags vigilia lucia 1561 jn beisein beider part vff der grosen ...stoben (12. Dez. 1561) || Dechant vnd ander | Doctores der Juristen | facultet der loblichen Vniuersitadt zu Jena | An den Erbarm Rat zu Eisenach grj (?)*

Die gleichen Parteien: Obiges Urteil wird bestätigt, aber die Beklagten sind dem Kläger schuldig 76 Gulden, 2 Groschen und 7 Dinar zu entrichten.

Rückendeckel innen: Eingeklebter Druck mit 2 kolorierten Kupferstichen (?): Fragment zu den Vier letzten Dingen, Überschrift: *....sten (letsten? vtersten?)*.²⁹

Über den Bildern, links: *....[m]ensch betracht / [v]ñ nit veracht*. Rechts: *Deyn eygen dot. das streng gericht. / Die hellisch not. das ewig liecht*.

Linkes Bild: Das Bild zeigt Verdammte in den Flammen der Hölle, sitzend, stehend, liegend, in der Bildmitte werfen zwei Teufel eine Frau kopfüber in die Flammen. Darunter Überschrift *Die hell* und 16 kreuzgereimte Verse:

Alle die do gesündet handt / Vnd also werdent gefunden / Die werden mit des teüfels bandt / Jn das ewig feüwr gebunden / Zün selben spricht der richter streng / Do finden Jr ein groß getreng. / Gönt hien von mir zü der hellen / Zü lucifer vn seyn gsellen / Mercke wie der mensch so gar spötlich / Mit schanden würt gantz betrogen / Durch zeytlich lust so liederlich / Verleürt er das ewig schowwenn / Owe owe der grossen not / Vnd dar zü ewiges sterben / Do würt begert der zeitlich dot / den mag dan niemant erwerben

Rechtes Bild: Das Bild zeigt Petrus, der die Schar der Frommen – darunter König, Papst, Bischof – an der Himmelspforte empfängt, hinter ihm Heilige (?). Darunter Überschrift *Das hymmelreich*. und 12 kreuzgereimte Verse:

Wilt du bey got ewig leben / Halt seyn gebot das merck eben / Wer do gerecht ist emsiglich / Der selb erlangt das hymelrich / O her wer kompt auff deinen berg / Jn deynen tabernackell schon / Der alle zeyt würcket güte werck / Vnd tüht den sünden widderston / Der findet fröüd vnd seligkeyt / Das ewig Reych würt jm bereyt / O her jesus wir bitten dich / Hilff vns zü dir jns hymelrich / Amen.

Unter der linken Spalte handschriftliche Notiz, beschädigt: *Jn libro sapientiae 3. cap. / istorium animae Jn manu / ... [s]unt, et non tangit / tormentum (etc.) / NK (wohl gleiche Hand wie Datierungsnachtrag auf f. 254r).*

²⁹ Laut schriftlicher Auskunft von Frieder Schanze (Tübingen) könnte der Druck von Prüß in Straßburg stammen (Typen 12, 13, 15), 1505ff.